STATUTEN

CEVI STEFFISBURG

Art. 1 Name und Sitz

1 Unter dem Namen «Cevi Steffisburg» besteht ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Steffisburg.

2 Der Verein ist Mitglied des «Cevi Region Bern» und durch diesen dem «Cevi Schweiz» und den beiden Weltbünden «World YWCA» und «World Alliance of YMCA's» angeschlossen.

Art. 2 Grundlagen

1 Folgende Grundsatzpapiere bilden die Grundlagen des Vereins Cevi Steffisburg und werden von diesem und seinen Mitgliedern anerkannt:

- Grundlagen des World YWCA
  - Londoner Basis (1955)
  - Nairobi (2007)
- Grundlagen der World Alliance of YMCA's
  - Pariser Basis (1855)
  - Kampala Erklärung (1973)
  - Challenge 21, Frechen (1998)
- Statuten und Leitbild des Cevi Schweiz:
  «Wir trauen Gott, den Menschen und uns selber Grosses zu.»
- Statuten und Leitbild des Cevi Region Bern
- Ethik-Charta und Ethik-Statut von Swiss Olympic

Art. 3 Zweck

1 Der Verein setzt sich ein für eine ganzheitliche Förderung von Kindern und Jugendlichen. Er will schwerpunktmässig junge Menschen fördern und unterstützen in der Entfaltung ihres Selbst, in ihrer persönlichen, aber auch sportlichen Entwicklung und in ihrem gemeinnützigen Engagement. Die Verwirklichung dieser Ziele wird von den Mitgliedern in Uneigennützigkeit und unter persönlicher Opferbereitschaft angestrebt.

2 Der Verein versteht sich im Sinne der Grundlagen als überkonfessionelle, an christlichen Werten orientierte Bewegung. Er engagiert sich für Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer, ungeachtet ihrer religiösen, politischen oder sozialen Herkunft und Orientierung.

3 Der Verein setzt sich für einen nachhaltigen und schonenden Umgang mit der Natur und Ressourcen ein.

4 Der Verein setzt sich für Gleichberechtigung und Akzeptanz aller Menschen ein.

5 Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein auch Anstellungsverträge und dergleichen abschliessen, sowie Rechtsgeschäfte über Gegenstände, auch Räumlichkeiten und Grundstücke, tätigen.

Art. 4 Verbindungen

1 Als Mitglied des Cevi Region Bern gehört der Verein dem Cevi Schweiz und den Europa- sowie Weltbünden des YWCA und YMCA an, anerkennt deren Grundlagen und bringt dies in seinem Auftreten und Erscheinungsbild zum Ausdruck.

2 Der Verein pflegt eine aktive Zusammenarbeit mit der Reformierten Kirchgemeinde Steffisburg.

3 Der Verein strebt Partnerschaften und Zusammenarbeit mit Gruppen und Institutionen an, welche dem YWCA/YMCA angehören oder gleiche Zielsetzungen verfolgen.

Art. 5 Gliederung

1 Die Arbeitsgebiete des Vereins sind:

- Jungschar & Fröschli (Gesamtjungschar)

- FIGUMGA
- Cevi Sport

Weitere Gremien des Vereins sind:

- Lagerbetreuung
- Elternkomitee

Jungschar & Fröschli (Gesamtjungschar)

2 Das Arbeitsgebiet Jungschar & Fröschli organisiert und führt Jungscharprogramme und Lager für Kinder und Jugendliche durch. Das Leitungsteam Jungschar & Fröschli bildet sich regelmässig aus und weiter. Die Leitung des Arbeitsgebiets Jungschar & Fröschli obliegt der Abteilungsleitung (AL-Team). Das Arbeitsgebiet Jungschar & Fröschli ist als Gesamtjungschar dem Cevi Region Bern angeschlossen.

FIGUMGA

3 Das FIGUMGA bietet Cevi Freund*innen, ehemalige Leiter*innen, Eltern und allen weiteren Cevi Interessierten eine Plattform sich auszutauschen und vielfältige Erfahrungen zu erleben.

Cevi Sport

4 Das Arbeitsgebiet Cevi Sport organisiert und führt Sportanlässe mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch. Die Leitung dieses Arbeitsgebiets unterliegt der Sportleitung und wird von einem Vorstandsmitglied unterstützt.

Lagerbetreuung

5 Die Lagerbetreuung betreut und unterstützt die Lagerleitung bei der Planung und Durchführung der Lager. Die Lagerbetreuung prüft die Lager nach den Kriterien von Jugend+Sport, des Vereins und der Reformierten Kirchgemeinde Steffisburg. Die Organisation der Lagerbetreuung obliegt in der Regel den aktiven Jugend+Sport Coaches des Cevi Steffisburg.

Elternkomitee

6 Das Elternkomitee besteht aus Eltern von Teilnehmenden oder Aktivmitgliedern. Das Elternkomitee unterstützt den Verein und die Jungschar & Fröschli. Das Elternkomitee tauscht sich mit dem AL-Team über Ideen und Anliegen aus. Das Elternkomitee wird von einer vorsitzenden Person geleitet.

Art. 6 Mitgliedschaft

1 Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

a) Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglied wird automatisch, wer mindestens 12 Jahre alt ist, sich dem Vereinszweck unterordnet und sich dafür in bestimmter Funktion regelmässig einsetzt. Das heisst wer jährlich in leitender Funktion mindestens vier Cevi-Anlässe mitgestaltet oder über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten eine leitende Funktion innehat, erhält den Status eines Aktivmitglieds. Das Aktivmitglied verfügt über ein Stimm- und Wahlrecht.

b) Passivmitgliedschaft

Passivmitglied kann werden, wer die Bestrebungen des Vereins in anderer Art unterstützt, insbesondere durch Fürbitte oder auf finanzielle Weise. Passivmitglieder haben ihre Mitgliedschaft beim Vorstand anzumelden, sofern sie zuvor nicht Aktivmitglieder waren. In diesem Fall entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Passivmitglieder verfügen weder über ein Stimm- noch über ein Wahlrecht. Sie verfügen über ein Antragsrecht an der Mitgliederversammlung und können sich mit beratender Stimme einbringen.

Mitgliederbeiträge

2 Für Aktiv- und Passivmitglieder kann ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben werden, dessen Höhe wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt, beträgt jedoch jährlich höchstens CHF 100. Legt die ordentliche Mitgliederversammlung keinen Betrag fest, gilt der bisherige Betrag als

aktueller Mitgliederbeitrag. Der Vorstand kann einzelne Aktivmitglieder vom Mitgliederbeitrag befreien.

Austritt / Erlöschen / Ausschluss

3 Die Aktivmitgliedschaft erlischt am Ende des Jahres, in welchem das Mitglied seine Aufgabe im Cevi Steffisburg abgegeben und keine neue übernommen hat. Fortan wird es automatisch zum Passivmitglied.

4 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf die nächste Mitgliederversammlung.

5 Bleibt ein Mitglied zwei aufeinanderfolgende Jahresbeiträge schuldig, erlischt seine Mitgliedschaft automatisch 60 Tage nach Zustellung der Zahlungseinladung.

6 Mitglieder können vom Vorstand abgelehnt oder ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins oder eines übergeordneten Zusammenschlusses verletzen oder gegen den Verein arbeiten.

7 Bei mutmasslichen Verstössen gegen das Ethik-Statut von Swiss Olympic richtet sich der Rechtsweg nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Art. 7 Gruppenglieder

1 Gruppenglieder sind Personen, die an den Veranstaltungen des Vereins mindestens vier Mal jährlich oder über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten regelmässig teilnehmen. Der Verein kann von den Gruppengliedern einen jährlichen Beitrag sowie Beiträge für allfällige weitere entstehende Kosten erheben. Der Betrag des jährlichen Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 8 Organe

1 Die Organe des Vereins sind:
- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungskontrolle

Art. 9 Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge für die Traktandenliste sind dem Präsidium mindestens 40 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen. Über Geschäfte, die erst an der Mitgliederversammlung eingebracht werden, kann nur entschieden werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand oder 1/5 aller Aktivmitglieder wünschen. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle und/oder schriftliche Versammlung mittels elektronischer Mittel oder in hybrider Form durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form und teilt diese in der Einladung mit.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Beschlüsse zu fassen:
- Wahl der Stimmenzählenden
- Genehmigung des letzten Versammlungsprotokolls
- Abnahme der Jahresrechnung
- Bericht über letztjährige Spenden, welche der Verein getätigt hat.
- Kenntnisnahme des Budgets
- Kenntnisnahme der Jahresplanung
- Festsetzung der Jahresbeiträge für Gruppenglieder, Aktiv- und Passivmitglieder
- Kenntnissnahme von Vorstandsbeschlüssen zu Themen, bei welchen der Vorstand über einen möglichen Interessenskonflikt beraten hat.

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Rechnungskontrolle
- Entscheid über Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Wahlen und Abstimmungen

3 Abstimmungen erfolgen offen. Bei Wahlen kann auf Wunsch von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl durchgeführt werden. Die Wahl ist immer geheim, wenn mehr Kandidierende als Sitze zur Verfügung stehen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der eingegangenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle können beim Aktuariat eingesehen werden. Der Vorstand kann anordnen, dass Abstimmungen und Wahlen auf schriftlichem oder elektronischem Weg erfolgen. Diese sind denjenigen der physischen Versammlung gleichgestellt, sofern alle Mitglieder die Möglichkeit zur Stellungnahme und Stimmabgabe innert angemessener Frist offensteht.
Bei virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlungen ist sicherzustellen, dass sich Mitglieder identifizieren können, ihre Rechte (Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht) ausüben können und die Ergebnisse korrekt festgestellt werden.

Art. 10 Vorstand

1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- Präsidium
- Finanzen
- Aktuariat
- Vertretung pro Arbeitsgebiet
- maximal zwei weitere Vereinsmitglieder

2 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

3 Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Amtsdauer

4 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Reguläre und vorgezogene Wiederwahlen sind möglich. Rücktritte sind spätestens drei Monate vor Ende der Amtsperiode dem Präsidium bekannt zu geben.

5 Die aufeinanderfolgende Amtsdauer eines Vorstandmitglieds soll nicht länger als 12 Jahre betragen.

Aufgaben des Vorstands

6 Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die mehr als ein Arbeitsgebiet betreffen und nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:
- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Informieren der Mitgliederversammlung über Änderungen im Mitgliederbestand
- Führen des Verzeichnisses der Vereinsmitglieder, insbesondere Bereinigung der Liste der Aktivmitglieder im Hinblick auf die Einladung zu einer Vereinsversammlung.
- Ablehnung bzw. Ausschluss von Mitgliedern
- Führen einer Buchhaltung, Abschluss derselben per Ende Vereinsjahr
- Erstellen eines Budgets zur Kenntnisnahme der Mitgliederversammlung
- Erstellen einer Jahresplanung zur Kenntnisnahme der Mitgliederversammlung
- Abgrenzung der Sachkompetenzen zwischen dem Verein und den Arbeitsgebieten
- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Wahrnehmung finanzieller Verantwortung des Vereins

Vertretungsbefugnis des Vorstands

7 Alle Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt für den Verein. Sie sind ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, die der Vereinszweck mit sich bringt. Der Vorstand erhält eine Ausgabenkompetenz ausserhalb des genehmigten Budgets in Höhe von CHF 2500 pro Jahr.

Verfahren Vorstandssitzung

8 Vorstandssitzungen werden vom Präsidium einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Von jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt. Diese können beim Aktuariat eingesehen werden. Aktivmitglieder nach Art. 6 können den Vorstandssitzungen, nach schriftlicher Anmeldung beim Präsidium, mit Antragsrecht beisitzen.

Interessenskonflikte

9 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse des Vereins. Ein Interessenskonflikt wird entweder vom betroffenen Vorstandsmitglied selbst festgestellt oder durch einen Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit. Falls es bei einer Person im Vorstand zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert den Vorstand.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Vorstandsmitgliedern über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll so im Protokoll festgehalten werden.
- Falls ein Vorstandsmitglied in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

10 Mitglieder des Vorstands, die aufgrund von Interessenskonflikten regelmässig in den Ausstand treten müssen, sind verpflichtet als Vorstandsmitglied zurückzutreten. Die Beurteilung der Regelmässigkeit obliegt dem Vorstand, unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

11 Vorstandsbeschlüsse zu Themen, bei welchen der Vorstand über einen möglichen Interessenskonflikt beraten hat, müssen der Mitgliederversammlung - in geeigneter Weise - zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Damit soll die Mitgliederversammlung über die Interpretation und Anwendung dieses Artikels informiert sein.

Art. 11 Rechnungskontrolle

1 Es sind jeweils ein bis zwei Personen für die Rechnungskontrolle zu wählen. Sie prüfen die Buchhaltung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht inklusive Antrag zur Annahme oder begründeter Ablehnung der Jahresrechnung.

Amtsdauer

2 Die Amtsdauer der Rechnungskontrolle beträgt zwei Jahre.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung Arbeitsgebiete

1 Die unten genannten Funktionen sind ihm Rahmen des Budgets für ihr Arbeitsgebiet/Gremium zeichnungsberechtigt. Ausgaben ausserhalb des genehmigten Budgets benötigen zusätzlich die Unterschrift der Finanzen. Der Vorstand kann abweichende Kompetenzregelungen beschliessen. Folgende Funktionen sind zeichnungsberechtigt:

- Arbeitsgebiet Jungschar& Fröschli: Abteilungsleitung (ALs) sowie die von den ALs ernannte Lagerleitung für die jeweiligen Lager.

- Arbeitsgebiet Cevi Sport: Mitglieder der Sportleitung.
- Gremium FIGUMGA: Mitglieder des Organisationskomitees von Anlässen für FIGUMGA.

Art. 13 Einnahmen

1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Beiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern sowie der Gruppenglieder
- Spenden
- Unterstützung von Firmen und kirchlichen Institutionen
- Einnahmen aus Aktionen des Vereins
- Einnahmen der öffentlichen Hand

Art. 14 Haftung

1 Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Auflösung des Vereins

1 Der Entscheid zur Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit der Zustimmung 4/5 aller Aktivmitglieder beschlossen werden.

2 Im Fall einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem Cevi Region Bern zur treuhänderischen Verwaltung übertragen. Wird innerhalb von zehn Jahren kein neuer Ortsverein gegründet, fällt das Vermögen dem Cevi Region Bern zu. Bedingung ist, dass der Cevi Region Bern nach wie vor wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreit ist, sonst ist eine andere zweckverwandte und steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz zu berücksichtigen.

3 Im Fall einer Auflösung des Vereins wird das Material des Vereins der Jugendarbeit der Reformierten Kirchgemeinde Steffisburg übergeben.

4 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 16 Schlussbestimmungen

1 Diese Bestimmung (Art. 16 Abs. 1) sowie der Zweckartikel (Art. 3) und die Auflösungsbestimmungen (Art. 15) können nur mit der Zustimmung 4/5 aller Aktivmitglieder angepasst werden.

2 Das Präsidium des Cevi Region Bern hat diese Statuten im März 2026 eingesehen.

3 Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung im April 2026 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Steffisburg, 25.04.2026

Präsidium:

Fidelo

Joel von Gunten v/o Fidelo

Aktuariat:

Upharado

Janis Heimgartner v/o Upharado

CEVI STEFFISBURG
+41 76 545 02 22, verein@cevisteffisburg.ch, www.cevisteffisburg.ch